

Erscheint  
jeden Montag, Mittwoch  
und Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaction, — Inse-  
rate an die Expedition  
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup>. 36.

Leipzig, Freitag den 25. März.

1859.

## A m t l i c h e r T h e i l.

### Bekanntmachung.

Die nachverzeichneten Zinscoupons, als:

3 Stück für Ostermesse 1855 Nr. 306. 308. 324.
6 " " " 1856 = 102. 104. 306. 308. 324. 346.
6 " " " 1857 = 102. 104. 306. 308. 324. 346.
11 " " " 1858 = 11. 54. 102. 104. 120. 146. 261. 306. 308. 324. 346.

sowie die Börse-Actien:

2 Stück für Ostermesse 1856 Nr. 252. 276.
1 " " " 1857 = 112.
7 " " " 1858 = 104. 110. 118. 138. 163. 306. 308.

sind noch nicht bei unserem Cassirer erhoben, was wir hiermit in Erinnerung bringen und der Beachtung der Actien-Inhaber empfehlen, da nach §. 21. des Actien-Vertrags die in bevorstehender Ostermesse nicht erhobenen Zinsen für 1855 dem Tilgungsfonds zu fallen.

Leipzig, den 17. März 1859.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Deutschen Buchhändler-Börse.  
Ph. Mainoni, d. B. Vorsitzender.

### Leipziger Verleger-Verein.

Als nothwendige Grundbedingungen eines gedeihlichen Verkehrs zwischen Verleger und Sortimenten anerkennt der Leipziger Verleger-Verein folgende Geschäftsnormen, und stellt solche als für alle seine Mitglieder und die Sortimentshandlungen, mit denen sie in Rechnung stehen oder kommen werden, als allgemein gültig fest:

- 1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Oster-Messe bezahlt werden.
- 2) Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
- 3) Wer in der Oster-Messe die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene bis zur nächsten Oster-Messe creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.
- 4) Artikel, welche eine Handlung in der Oster-Messe zurücksenden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.

Sechszwanzigster Jahrgang.

5) Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlass dieser Aufforderung zur Rücknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Oster-Messe zu fordern berechtigt.

Leipzig, März 1859.

Abel, Ambr., Comm.-M.	Klinkhardt, J.
Amelang's Verlag.	Kollmann, C. E.
Arnoldische Buchh.	Lord, C. B.
Bredt, C.	Mayer, C. H.
Costenoble, H.	Mayer, Gustav.
Durr'sche Buchh.	Naumburg, C. W. B.
Engelmann, Wilh., Stellv.	Polet, C. B.
Fleischer, Fr.	Reclam jun., Ph.
Förstner'sche Buchh.	Reichenbach'sche Buchh.
Friedlein, G. H.	Schlicke, B., Stellv.
Fries, Herm.	Schulze, Herm.
Geibel, Carl.	Schulz, D. A.
Gerhard, Wolfg.	Teubner, B. G., Stellv.
Giegler, Rud.	Vogel, F. C. W.
Gräbner, G.	Wiedemann, L.
Gumprecht, A.	Wigand, Otto.
Hinrichs'sche Buchh., Comm.-M.	Winter's Verl., C. F.
Hirtzel, S., Comm.-M.	Wölter, J. E.

### Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 21. März 1859.

Brockhaus in Leipzig.

2126. Garantien, die, der Macht u. Einheit Oesterreichs. 2. Aufl. gr. 8. Geh. \* 24 N<sup>o</sup>

Brunn'sche Buchdr. in Münster.

2127. König, C., die Ent- u. Bewässerung der ländlichen Grundstücke. 3. Aufl. gr. 8. Geh. \* 1/4  $\text{fl}$

Chraud in Neuhaudensleben.

2128. Ruff, A., die Colik der Pferde u. ihre sichere Heilung. 8. Geh. 3 N<sup>o</sup>

Kantig in Gera.

2129. Eisenbahn, die, Gera-Leipzig-Weißenfels. Geschichte nebst Fahrplan der Bahn, Tarife f. Personenfahrt u. Güterbeförderung. gr. 8. Geh. 2 1/2 N<sup>o</sup>